

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Frankfurt University of Applied Sciences,
Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work,
auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs
„Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“
(Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Herr Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Hochschule Hannover

Herr Prof. Dr. Thomas Prescher, Wilhelm-Löhe-Hochschule, Fürth

Frau Elke Schmidt, Klinikum Herford

Herr Lukas Raymond Vollrath, Studierender der Fachhochschule Bielefeld

Vor-Ort-Begutachtung 15.11.2017

Beschlussfassung 15.02.2018

Inhalt

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1 | Einführung in das Akkreditierungsverfahren | 4 |
| 2 | Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung | 6 |
| 2.1 | Verfahrensbezogene Unterlagen | 6 |
| 2.2 | Studiengangskonzept | 8 |
| 2.2.1 | Strukturdaten des Studiengangs | 8 |
| 2.2.2 | Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen | 9 |
| 2.2.3 | Modularisierung und Prüfungssystem | 11 |
| 2.2.4 | Zulassungsvoraussetzungen | 16 |
| 2.3 | Studienbedingungen und Qualitätssicherung | 17 |
| 2.3.1 | Personelle Ausstattung | 17 |
| 2.3.2 | Sächliche und räumliche Ausstattung | 18 |
| 2.3.3 | Qualitätssicherung im Studiengang | 19 |
| 2.4 | Institutioneller Kontext | 21 |
| 3 | Gutachten | 22 |
| 3.1 | Vorbemerkung | 22 |
| 3.2 | Eckdaten zum Studiengang | 23 |
| 3.3 | Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden | 23 |
| 3.3.1 | Qualifikationsziele | 24 |
| 3.3.2 | Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem | 28 |
| 3.3.3 | Studiengangskonzept | 29 |
| 3.3.4 | Studierbarkeit | 33 |
| 3.3.5 | Prüfungssystem | 34 |
| 3.3.6 | Studiengangsbezogene Kooperationen | 35 |
| 3.3.7 | Ausstattung | 36 |
| 3.3.8 | Transparenz und Dokumentation | 37 |
| 3.3.9 | Qualitätssicherung und Weiterentwicklung | 37 |
| 3.3.10 | Studiengänge mit besonderem Profilanpruch | 38 |
| 3.3.11 | Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit | 38 |
| 3.4 | Zusammenfassende Bewertung | 39 |
| 4 | Beschluss der Akkreditierungskommission | 42 |

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work, auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ wurde am 22.06.2017 bei der AHPGS eingereicht.

Am 28.07.2017 hat die AHPGS der Frankfurt University of Applied Sciences offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-studiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 25.08.2017 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 12.09.2017.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

| | |
|-----------|---|
| Anlage 01 | Prüfungsordnung (Entwurf) mit Anlagen: Strukturmodell des Studiengangs, Modulübersicht, Modulbeschreibungen und Diploma Supplement (englisch) |
| Anlage 02 | Bestätigung des Präsidiums zur rechtlichen Prüfung der Prüfungsordnung |
| Anlage 03 | Modulhandbuch |
| Anlage 04 | Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences |
| Anlage 05 | CNW-Aufstellung zum Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ |
| Anlage 06 | Profil der im Studiengang hauptamtlich Lehrenden |
| Anlage 07 | Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlich Lehrenden im Studiengang |
| Anlage 08 | Raumauslastung des Fachbereichs 4 Soziale Arbeit und Gesundheit |
| Anlage 09 | Bestätigung des Präsidiums zur sächlich und räumlichen Ausstattung |

| | |
|-----------|--|
| Anlage 10 | E-Learning an der Frankfurt University of Applied Sciences |
| Anlage 11 | Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren) |
| Anlage 12 | Stellenausschreibungen für Absolvierende des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ |
| Anlage 13 | Leitbild der Frankfurt University of Applied Sciences |
| Anlage 14 | Hochschulpakt 2020 |
| Anlage 15 | Hochschulentwicklungsplan der Frankfurt University of Applied Sciences |
| Anlage 16 | Zielvereinbarungen zwischen der Frankfurt University of Applied Sciences und dem Land Hessen |
| Anlage 17 | Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre |
| Anlage 18 | Prozessbeschreibung zum Berufungsverfahren an der Frankfurt University of Applied Sciences |
| Anlage 19 | Fragebogen „Abschlussbefragung“ der Frankfurt University of Applied Sciences |
| Anlage 20 | Angebot der Zentralen Studienberatung |
| Anlage 21 | Gleichstellungskonzept |
| Anlage 22 | Frauenförderplan |
| Anlage 23 | Strategiepapier Internationalisierung |
| Anlage 24 | Flyer Intern. Career Service |
| Anlage 25 | Flyer Dual Career |
| Anlage 26 | Kooperationspartner im Bereich der Pflege- und Gesundheitseinrichtungen sowie der Schule |
| Anlage 27 | Schreiben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration in Bezug auf das Konzeptpapier zur Einrichtung des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ |

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

| | |
|--|--|
| Hochschule | Frankfurt University of Applied Sciences |
| Fakultät/Fachbereich | Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work |
| Studiengangstitel | „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ |
| Abschlussgrad | Bachelor of Arts (B.A.) |
| Art des Studiums | Vollzeit |
| Organisationsstruktur | In den ersten vier Semestern besteht das Präsenzstudium aus vornehmlich drei aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche Präsenzzeit (08:30 bis 19:15), d.h. 22,5 SWS in der Vorlesungszeit. Im fünften und sechsten Semester reduziert sich die Präsenzzeit auf sechs SWS. |
| Regelstudienzeit | sechs Semester |
| Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) | 180 CP |
| Stunden/CP | 30 Stunden/CP (PO § 3 Abs. 2) |
| Workload | Gesamt: 5.400 Stunden Kontaktzeiten: 1.522,5 Stunden Selbststudium: 3.317,5 Stunden (inkl. 1.580 Stunden Prüfungszeit) Praxiszeit: 560 Stunden |
| CP für die Abschlussarbeit | 12 CP plus 3 CP für das Kolloquium |
| Anzahl der Module | 21 |
| erstmaliger Beginn des Studiengangs | Sommersemester 2018 |
| Zulassungszeitpunkt | jeweils zum Sommersemester |
| Anzahl der Studienplätze | 60 pro Studienjahr |
| besondere Zulassungsvoraussetzungen | Gemäß § 2 der Prüfungsordnung (Anlage 01) sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen: <ul style="list-style-type: none"> – eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG und – eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pfl- |

| | |
|-----------------|--|
| | <p>geberuf oder einem Gesundheitsfachberuf und</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine berufliche Praxiserfahrung im jeweiligen Pflegeberuf oder Gesundheitsfachberuf mit einem zeitlichen Umfang von mindestens einem Jahr mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden. |
| Studiengebühren | keine |

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Frankfurt University of Applied Sciences zur Akkreditierung eingereichte Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ soll zum Sommersemester 2018 erstmals an der Hochschule angeboten werden.

Der Vollzeitstudiengang richtet sich an Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Pflegeberuf oder einem anderen Gesundheitsfachberuf und einer beruflichen Praxiserfahrung im jeweiligen Pflegeberuf oder Gesundheitsfachberuf mit einem zeitlichen Umfang von mindestens einem Jahr mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden (*siehe ausführlich 2.2.4 dieses Sachstandsberichts*).

Ziel des Studiengangs ist die Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen zum fachpraktischen Unterricht und zur klinischen Lehre sowie für den Bereich der Pflegeberatung (*siehe ausführlich 2.2.2 dieses Sachstandsberichts*).

Die Bachelorurkunde und das Bachelorzeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 01). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden ebenfalls im Diploma Supplement dokumentiert. bzw. eine Kennzeichnung der Anrechnung ist gemäß § 21 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zulässig (Anlage 04).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der Studiengang soll Studierende dazu qualifizieren in Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Entbindungspflege, Heilerziehungspflege) sowie für Gesundheitsfachberufe (Logopädie, Physiotherapie,

Notfallsanitätswesen, Ergotherapie) betriebliche Bildungs- und Ausbildungsprozesse oder berufliche Lehr- und Lernprozesse am Lernort Betrieb zu planen, zu begleiten und zu evaluieren und damit die den Praxisanleitenden zugeordneten Aufgaben zu übernehmen. Darüber hinaus sollen die Absolventinnen dazu befähigt werden, fachpraktischen Unterricht an allen Lernorten durchzuführen. Dazu knüpft das Studiengangskonzept an bestehende Kompetenzen aus den abgeschlossenen Berufsausbildungen sowie an die Erfahrungen der bereits in der Lehre an Fachschulen tätigen Personen (ohne Hochschulabschluss) an und entwickelt sie weiter. Gemäß Prüfungsordnung § 1 Abs. 2 kennen Absolventinnen und Absolventen „grundlegende pflege-, gesundheits- und bezugswissenschaftliche Theorien und Wissensbestände, Methoden der Pflege- und Gesundheitsforschung sowie allgemeine pädagogische und didaktische sowie berufspädagogische und fachdidaktische Theorien, Modelle, Konzepte und Methoden und analysieren und reflektieren auf dieser Basis die Charakteristik bzw. den Kernpflege- und gesundheitsberuflichen Handelns [...]. Dabei verfügen sie über notwendige Kompetenzen im Umgang mit der Komplexität von Lehr-Lernprozessen in berufsschulischen und lernortübergreifenden Ausbildungen und den damit verbundenen und sich jeweils neu einstellenden Gestaltungsaufgaben“.

Das Tätigkeitsfeld der Absolventinnen und Absolventen umfasst die Planung, Durchführung und Evaluierung des fachpraktischen Unterrichts. Sie können zudem die Praxisanleitung und -begleitung von Schüler/innen und Studierenden in klinischen Settings übernehmen. Darüber hinaus planen, evaluieren und führen sie in Feldern des Gesundheitswesens Patientinnen- bzw. Patienten- und Angehörigenschulungen durch. Ferner umfasst das Qualifikationsziel des Studiengangs auch die Befähigung, die Gestaltung von Bildungsprozessen kritisch reflektieren zu können – auch vor dem Hintergrund der Wesenszüge der eigenen Persönlichkeit, Lernbiografie und des pädagogischen Habitus. Außerdem bereitet der Bachelorstudiengang auf die Aufnahme eines entsprechenden konsekutiven Masterstudiengangs vor, dessen Einrichtung die Hochschule perspektivisch plant. Dieser Masterstudiengang soll Studierende primär für die Übernahme der Lehre des theoretischen Unterrichts sowie für Aufgaben der Curriculums- und Schulentwicklung, als auch für Leitungsaufgaben qualifizieren (Antrag 1.4.1).

In Bezug auf die Qualifikationsziele des Studiengangs hat die Hochschule ein Schreiben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Ein-

richtung des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ eingereicht (Anlage 27). Darin gelangt das Ministerium zu der Einschätzung, „dass Personen, die einen Ausbildungsabschluss in einem Pflegefachberuf (Alten-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege)“ sowie einen Abschluss im Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ vorweisen können „für die Funktion als Lehrkraft an einer (Kinder-) Krankenpflegeschule oder Altenpflegeschule in Hessen im Rahmen der staatlichen Schulanerkennung ausreichend qualifiziert wären“. Außerdem bestätigt das Ministerium, dass es „weiterhin einen verhältnismäßig großen Bedarf an qualifizierten Lehrkräften im Bereich der Pflegeausbildung geben wird“.

Mit Blick auf die Berufsgruppe der Physiotherapie sieht die Hochschule ebenfalls einen steigenden Bedarf an akademisiertem Lehrpersonal (vgl. AoF 4). Dies gilt gleichermaßen für Lehrende in der Notfallsanitäter- bzw. Notfallsanitäterinnenausbildung, deren rechtliche Rahmenbedingungen novelliert wurden (Antrag 1.4.2).

Des Weiteren betont die Hochschule, dass Studieninteressierte bzw. Studierende über ihre je potentiellen beruflichen Handlungsfelder informiert werden. Dies geschieht zum einen durch die Studienfachberatung und zum anderen curricular verankert, z. B. in Modul 2 „Person und Habitus im pädagogischen Handeln“, wo die Verortung der angestrebten akademischen Qualifikation innerhalb der Vielfalt an Qualifikationsprofilen im beruflichen Handlungsfeld bearbeitet wird.

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 21 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Bei Modul 14 „Fallbezogene Gestaltung von Bedarfsermittlung und Intervention in Gesundheits- und Pflegeberufen“ handelt es sich um ein Wahlpflichtmodul, d.h. die Studierenden wählen zwischen den Fachrichtungen Pflege, Notfallsanitätswesen und Therapiewissenschaften aus, sodass eine fachliche Vertiefung, eine Aktualisierung von Wissensbeständen und eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Inhalten ihres jeweiligen pflege- und gesundheitsberuflichen Heilberufs möglich wird. Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Im Studiengang ist ab dem dritten Fachsemester ein Auslandsaufenthalt in jedem Semester möglich. Ein explizites Mobilitätsfenster

ist innerhalb des fünften Fachsemesters vorgesehen. Auf Auslandsaufenthalte im Ausland bereiten im Vorfeld beispielsweise Sprachkurse des Fachsprachenzentrums vor. Zudem enthält das Modul 1 „Wissenschaftliches Arbeiten“ englischsprachige Anteile (Antrag 1.2.8).

Der Studiengang umfasst die folgenden fünf Studienbereiche (sog. Modulcluster Antrag 1.3.3):

1. Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen (35 CP),
2. Pädagogik und Didaktik der Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (50 CP),
3. Fachwissenschaft Pflege und Gesundheit (45 CP),
4. Sozialwissenschaften (15 CP),
5. Praxis und Transformation (35 CP).

Folgende Module werden angeboten:

| Nr. | Modulbezeichnung | Sem. | CP |
|---|--|-------|-----------|
| Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen | | | 35 |
| 1 | Wissenschaftliches Arbeiten | 1 | 5 |
| 16 | Empirische Sozialforschung | 4 | 10 |
| 17 | Projektorientiertes wissenschaftliches Arbeiten | 5 | 5 |
| 21 | Bachelor-Thesis mit Kolloquium | 6 | 15 |
| Pädagogik und Didaktik der Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe | | | 50 |
| 2 | Person und Habitus im pädagogischen Handeln | 1 + 2 | 10 |
| 3 | Pädagogik und Didaktik der beruflichen Bildung | 1 + 2 | 10 |
| 6 | Kommunikationstheoretische Grundlegungen | 2 | 5 |
| 9 | Konzepte und Methoden der Beratung | 3 | 5 |
| 10 | Konzepte und Methoden der Anleitung und Schulung | 3 | 5 |
| 12 | Fachdidaktik der beruflichen Bildung in Pflege- und Gesundheitsberufen | 3 | 10 |
| 20 | Aktuelle Entwicklungen der Berufspädagogik in Pflege- und Gesundheitsberufen | 6 | 5 |
| Fachwissenschaft Pflege und Gesundheit | | | 45 |
| 4 | Naturwissenschaftliche Grundlagen des Handelns in Ge- | 1 | 10 |

| | | | |
|----------------------------------|---|-------|------------|
| | sundheits- und Pflegeberufen | | |
| 8 | Theoriebildung in Pflege- und Gesundheitswissenschaften | 3 | 5 |
| 11 | Rechtliche und politische Kontexte pflege- und gesundheitsberuflichen Handelns | 3 | 5 |
| 13 | Gesundheitswissenschaften und Public Health | 4 | 5 |
| 14 | Wahlpflicht: Fallbezogene Gestaltung von Bedarfsermittlung und Intervention in Gesundheits- und Pflegeberufen: 14.1: Fachrichtung Pflege oder 14.2: Fachrichtung Notfallsanitätswesen oder 14.3: Fachrichtung Therapiewissenschaften | 4 | 10 |
| 19 | Expertise im beruflichen Handlungsfeld und Interprofessionalität | 6 | 10 |
| Sozialwissenschaften | | | 15 |
| 7 | Sozialwissenschaftliche und psychologische Perspektiven | 2 | 10 |
| 15 | Interdisziplinäres Studium Generale | 4 | 5 |
| Praxis und Transformation | | | 35 |
| 5 | Transformation beruflicher Praktiken und Wissensbestände | 1 + 2 | 10 |
| 18 | Praxisbezogene berufspädagogische Studien | 5 | 25 |
| Gesamt | | | 180 |

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch (Anlage 03) enthält Informationen zu: Modultitel, Modulnummer, Studiengang, Verwendbarkeit des Moduls, Dauer des Moduls, Status (z. B. Pflichtmodul), dem empfohlenen Semester im Studienverlauf, Credits des Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung, Lernergebnisse und Kompetenzen, Inhalte des Moduls, Lehrformen des Moduls, Sprache und Häufigkeit des Angebots von Modulen, zur Basis-Literatur sowie zum Arbeitsaufwand in Stunden.

Eine detaillierte Übersicht über die Verteilung des Workloads (Präsenzstunden, Selbststudium, Praxiszeit und Prüfungszeit in Bezug auf die einzelnen Module findet sich im Antrag unter 1.1.6 auf S. 8 sowie in den einzelnen Modulbeschreibungen.

Alle Module sind studiengangsspezifische Module. Synergien mit dem Bachelorstudiengang „Pfleger- und Case Management“ sind zukünftig möglich (Antrag 1.2.2).

Die Praxiszeiten im Studiengang belaufen sich auf 560 Stunden. Praxiszeiten sind in Modul 5 „Transformation beruflicher Praktiken und Wissensbestände“ (100 h) sowie Modul 18 „Praxisbezogene berufspädagogische Studien“ (320 h) vorgesehen. Sie bilden das Modulcluster „Praxis und Transformation“. Weitere Praxiszeiten sind in den Modulen 14 „Fallbezogene Bedarfsermittlung und Intervention in Gesundheits- und Pflegeberufen“ (70 h) und 19 „Expertise im beruflichen Handlungsfeld und Interprofessionalität“ (70 h) enthalten. „Diese dienen primär dazu die im Modulcluster Fachwissenschaft Pflege und Gesundheit erworbenen Kompetenzen und angeeigneten Wissensbestände in Praxiskontexte zu übertragen und den Transfer zu erproben bzw. um Fragen aus Praxisfeldern in die Lehrkontexte der Hochschule zu tragen“ (Antrag 1.2.6).

In Modul 5 soll die eigene Berufspraxis kritisch reflektiert und evaluiert werden. In Modul 18 soll Lehrerfahrung im klinischen Setting gesammelt werden, es sollen Lehr- Lernsituationen in der Praxisanleitung bzw. dem praktischen Unterricht geplant, durchgeführt und evaluiert werden (Antrag 1.2.1). Dies bedeutet auch, dass in den beiden genannten Modulen konzeptionell die Beteiligung der Praxis bzw. eine Projektgestaltung in der Praxis vorgesehen ist. Diese Module sollen „größtenteils vor Ort in Praxiseinrichtungen der Berufspädagogik für Pfleger- und Gesundheitsberufe [...], in ambulanten und stationären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sowie weiteren Einrichtungen [...]“ stattfinden (Antrag 1.2.4). Die Hochschule erläutert hierzu in AoF 3, dass die Praxiseinrichtungen (Fachschulen, Weiterbildungseinrichtungen etc.) im Handlungsfeld der Pflege einen Lehrkörper vorweisen, in dem ca. 60-80 % der Mitarbeitenden akademisch qualifiziert sind. Für alle Schulen soll gelten, dass die jeweilige Einrichtung von einer akademisch qualifizierten Person geführt bzw. geleitet wird. Praxiseinrichtungen sollen darüber hinaus die Bereitschaft vorweisen, Lernaufträge der Hochschule bearbeiten zu lassen und diesbezüglich die Unterstützung der Studierenden zu gewährleisten. Dies umfasst bspw. das Ermöglichen des Beiseins im Rahmen der Unterrichtsvorbereitung und -nachbesprechung, Teilnahme an Konferenzen der Lehrenden, Begleitung der Studierenden in ersten Anleitungs- und Unterrichtsproben etc. Sichergestellt wird dies durch Kooperationstreffen (geplant 1x pro Semester) mit Einrichtungsleitungen und Verantwortlichen, in denen die Erfahrungen der Studieren-

den, der Lehrenden, sowie der Praxiseinrichtungen im Rahmen der praktischen Studien erörtert, Verbesserungspotentiale identifiziert und Lösungen erarbeitet werden. In ähnlicher Weise gilt dies für das Modul 5: Hier sollen die Studierenden in ihren Praxiszeiten/Praxisphasen den jeweiligen pflege- und gesundheits-beruflichen Handlungsfeldern von fachverantwortlichen Personen, die über große Berufserfahrung und Handlungsexpertise sowie Spezialisierung und Fort-/Weiterbildungsnachweise verfügen, unterstützt werden. Eine Liste der Kooperationspartner kann in Anlage 26 eingesehen werden.

Das Selbststudium umfasst 1.737,5 Stunden und die Prüfungszeit umfasst 1.580 Stunden, d.h. zusammen 3.317,5 Stunden. Zur Unterstützung der Selbststudienzeit ist die Einführung von lehrveranstaltungsbegleitenden/-unterstützenden Fachtutorien geplant, die den Studierenden Unterstützung beim Kompetenzerwerb ermöglichen sollen. Die Begleitung der Studierenden in der Steuerung eigener Lernprozesse in ihrer Selbstlern- und Praxiszeit in den praxisnahen Modulen 5 und 18 erfolgt durch begleitende Reflexionsveranstaltungen, die u.a. auch der Erstellung von individuellen Lern- und Arbeitsplänen, der Zielformulierung von Lernprozessen in der Praxis und der stetigen Evaluation der Erreichung der angestrebten Lernziele/Lernstandsreflexion dienen sollen. Zudem werden folgende didaktische Methoden genutzt: fragengeleitete Lektüre, Gruppenaufgaben mit Nachbesprechung in der Lehrveranstaltung, blended-learning, Lernerfolgskontrollen während des Vorlesungs-/Seminarverlaufs, Beobachtungs-/Rekonstruktions-/Reflexionsaufträge mit Nachbesprechung (siehe ausführlich AoF 1).

Hinsichtlich der Integration der Forschung in den Studienverlauf legt die Hochschule im Antrag unter 1.2.7 dar, dass „der Qualifikationserwerb zur Wahrnehmung von Aufgaben in Bereichen der Forschung innerhalb der Module 1 Wissenschaftliches Arbeiten (Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und gute Praxis im wissenschaftlichen Arbeiten), 3 Pädagogik und Didaktik der beruflichen Bildung, 7 Sozialwissenschaftliche und psychologische Perspektiven, 16 Empirische Sozialforschung (Forschungsmethodologie und Forschungsmethoden) und 17 Projektorientiertes wissenschaftliches Arbeiten (exemplarische Erarbeitung und Diskussion von Forschungsvorhaben) grundgelegt“ wird (Antrag 1.2.7).

Die Prüfungsformen sind in den Allgemeinen Bestimmungen unter § 10 (Anlage 04) sowie in Anlage 2 zur Prüfungsordnung (Anlage 01) geregelt. Folgende

Prüfungsformen werden genannt: Hausarbeit (5x), Klausur (3x), Praxisdokumentation, -rekonstruktion und -reflexion (1x), schriftliche Ausarbeitung der Planung eines Lehrangebots (1x), Hospitationsbericht mit Präsentation (1x), mündliche Prüfungen (4x), Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (8x), und Projektarbeit mit Präsentation (3x) sowie Thesis (1x) und Kolloquium/Verteidigung der Thesis (1x).

In der Summe schließen die 21 Module des Studiengangs mit 28 Prüfungsleistungen ab, d.h. in vier Modulen sind Teilprüfungsleistungen vorgesehen. Die Hochschule begründet dieses Vorgehen ausführlich unter AoF 2, so verteilt sich beispielsweise die Prüfungslast auf zwei Semester. Der Workload wird regelmäßig überprüft.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung (Anlage 01) zweimal möglich. Die Thesis kann einmal wiederholt werden.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 15 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen geregelt (Anlage 04).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 21 der Allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen finden sich in § 22 der Allgemeinen Bestimmungen. Ein Entscheidungsspielraum im Sinne eines Ermessensspielraums verbleibt nur bei der Art und Weise der Anrechnung. Nachgewiesene gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten werden obligatorisch angerechnet.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 10 der Allgemeinen Bestimmungen.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 2 der Prüfungsordnung (Anlage 01) sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

- eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG und
- eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf oder einem Gesundheitsfachberuf und

- eine berufliche Praxiserfahrung im jeweiligen Pflegeberuf oder Gesundheitsfachberuf mit einem zeitlichen Umfang von mindestens einem Jahr mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden.

Zu Pflegeberufen im Sinne von § 2 Abs. 1 zählen Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Hebammen- und Entbindungspflege und Heilerziehungspflege.

Zu Gesundheitsberufen im Sinne von § 2 Abs. 1 zählen Ergotherapie, Physiotherapie, Rettungsassistent/Rettungsassistentin sowie Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin.

Die berufliche Praxiserfahrung im Sinne von § 2 Abs. 1 mit einem zeitlichen Umfang von mindestens einem Jahr mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden muss nach Abschluss der abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Pflegeberuf oder Gesundheitsfachberuf in Handlungsfeldern des jeweiligen Berufs erworben worden sein.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

In die Lehre des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ der zum Sommersemester 2018 starten soll, sind gemäß Lehrverflechtungsmatrix (Anlage 07) 13 hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren der Lehreinheit Pflege und Gesundheit der Hochschule eingebunden. Des Weiteren stehen für den Studiengang eine Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie fünf Praxisreferentinnen und -referenten des Praxisreferats Pflege (3,6 VZÄ, die bisher primär innerhalb der klinischen Lehre des Bachelorstudiengangs „Pflege“ eingesetzt waren) zur Verfügung. Die Profile der Lehrenden können in Anlage 06 eingesehen werden. Die Hochschule erläutert im Antrag unter 2.1.1, dass die Lehreinheit Pflege und Gesundheit sich aufgrund der Einstellung des Bachelorstudiengangs „Pflege“ (B.Sc.) in einer Umbruchphase befindet.

Bei Vollauslastung sind im Sommersemester (1., 3. und 5. Semester) 133 Lehr-SWS und im Wintersemester (2., 4. und 6. Semester) 123 Lehr-SWS zu erbringen. 60,8 % der veranschlagten Lehre (184 SWS) werden von haupt-

amtlich Lehrenden erbracht. Der Anteil von geplanten Lehraufträgen beträgt 39,2 % (72 SWS).

Die Betreuungsrelation beläuft sich im Wintersemester auf 1 zu 36 (Studierende zu hauptamtlich Lehrenden Professorinnen und Professorin) bei insgesamt fünf VZÄ. Im Sommersemester beläuft sich die Betreuungsrelation auf 1 zu 33 bei 5,3 VZÄ (vgl. Antrag 2.1.1).

Die Studiengangsleitung wird von einer Professur mit der Denomination „Pädagogische Aufgaben in der Pflege“ übernommen (20,4 SWS im vorliegenden Studiengang). Der Lehrereinheit Pflege steht die Stelle der/des Studiengangsreferenten bzw. -referentin zur Verfügung, die im Rahmen von 0,8 VZÄ für die Studiengangskoordination (Lehrplanerstellung, Beratung von Studierenden, Unterstützung der Studiengangsleitung etc.) zuständig ist.

Der Prozess der Besetzung von Professuren wird in Anlage 18 dargestellt. „Alle Lehrbeauftragten, die in der Lehre eingesetzt werden, werden in gemeinsamer Abstimmung des modulkoordinierenden Lehrenden mit der Studiengangsleitung ausgewählt“ (Antrag 2.1.2).

Die Hochschule verfügt über Personalentwicklungsmaßnahmen. Neben der internen Weiterbildung bietet die Arbeitsgruppe wissenschaftliche Weiterbildung der hessischen Fachhochschulen (AGWW) spezifische Angebote, wie z. B. hochschuldidaktische Seminare für Lehrbeauftragte und für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben (Antrag 2.13).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Akkreditierungsantrag ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (siehe Anlage 09).

Dem Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ stehen für die Lehre die Räume des Fachbereichs (insgesamt 59 Räume) zur Verfügung, wobei 30 der Kategorie Seminarraum zugeordnet werden. Des Weiteren stehen zwei PC-Pools zur Verfügung (siehe ausführlich Antrag 2.3.1). Ein Baubeginn zur Erhöhung der Lehrraumkapazitäten ist für 2018 geplant.

Die zentrale Hochschulbibliothek ist in der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2017/2018 von Montag bis Freitag von 9 bis 21 Uhr geöffnet sowie samstags von 10 bis 15 Uhr. In den Semesterferien gelten eingeschränkte Öffnungszeiten. Die Bibliothek verfügt über 261 Arbeitsplätze für Studierende. Der Bestand der Bibliothek umfasst 210.270 Monographien, 495 laufende Zeitschriftenabonnements, 24.733 E-Books, 18.049 E-Journals sowie 72 Datenbanken. Ergänzend zu aktuellen Medienbeständen verfügt die Bibliothek für den Fachbereich 4 über umfangreiche historische Bestände (insgesamt ca. 21.000 Monographien und 120 Zeitschriftentitel) zur Geschichte der Sozialen Arbeit und Pflege. Hinsichtlich der Mittel für studiengangsbezogene Neuanschaffungen gibt die Hochschule für das Jahr 2015 einen Medienetat für den Fachbereich 4 (zzgl. Sondermitteln) für Monographien in Höhe von 48.008 Euro und für Abonnements in Höhe von 16.880 Euro an (siehe Antrag 2.3.2).

Gemäß AoF 5 wird derzeit „eine Liste mit Titeln zur Anschaffung durch die Bibliothek in Passung zu den im Modulhandbuch benannten Lektürehinweisen zusammengestellt“.

Der Fachbereich 4 verfügt über einen PC-Pool mit 24 PC-Arbeitsplätzen, der von Montag bis Freitag von 8 bis 19 Uhr und am Samstag von 8.30 bis 17.30 Uhr geöffnet ist. Den Studierenden stehen mehrere Schnittarbeitsplätze und audiovisuelle Medien zur Verfügung (ebd.).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Frankfurt University of Applied Sciences verfügt über Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (siehe Anlage 17). Der Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit hat festgelegt, dass jeder Lehrende jedes dritte Semester mit allen Lehrveranstaltungen zur Evaluation verbindlich aufgefordert wird. Die (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge liegt in der Verantwortung der Fachbereiche. Gleichzeitig hat die Hochschulleitung eine übergeordnete Verantwortung für die Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre (siehe ausführlich Antrag 1.6.1 und 1.6.3).

Das „Konzept zur nachhaltigen Studiengangsentwicklung“ integriert die Qualitätsmanagement-Elemente von Zentralverwaltung und Fachbereichen und stellt diese in den Zusammenhang eines Qualitätskreislaufs der Studiengangsentwicklung. Unterschieden werden die vier Phasen der Studiengangskonzeptionierung (Plan), Programmdurchführung/Lehre (Do), Erfolgsmessung (Check)

und Programm-Weiterentwicklung (Act). Der Qualitätskreislauf wird geschlossen, indem die Erkenntnisse aus der Programmbewertung in die regelmäßige Neu-Konzeptionierung des Studienprogramms eingehen (Antrag 1.6.2). Ein weiterer Baustein der Qualitätsentwicklung und Evaluation ist die Studienabschlussbefragung (siehe Anlage 19)

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs sollen in jedem Modul von der Lehrperson modulbezogen beraten und unterstützt werden. Darüber hinaus bietet die Studiengangleitung regelmäßig Sprechstunden im Haus sowie Telefonsprechzeiten an. Weitere Ansprechpersonen mit Beratungsfunktion sind: die allgemeine Studienberatung sowie die psychotherapeutische Beratung, die studentische Vertretung (Fachschaft), der Schwerbehindertenbeauftragte, die Frauenbeauftragte und das Familienbüro (siehe Antrag 1.6.8).

Der Studiengang verfügt über breit gefächerte Informationen via Internet. Alle relevanten Informationen über Studienstrukturen und weitergehende Informationsangebote sind dort aufbereitet (ebd.).

„Darüber hinaus bieten auf hochschulweiter Ebene derzeit unterschiedliche Akteure Unterstützung und Lernberatung an (u.a. das Selbstlernzentrum bei der Begleitung von wissenschaftlichen Arbeiten und Abschlussarbeiten, das Fachsprachenzentrum neben Fremdsprachenkursen auch Kurse zu Deutsch als Wissenschaftssprache, Schreibkurse etc., die Bibliothek Beratungen bei Rechercheprozessen). Die Hinweise auf die benannten Angebote werden Studierenden innerhalb der Lehrveranstaltungen sowie grundsätzlich über die Hochschulwebpage zur Verfügung gestellt“ (AoF 1).

Die Frankfurt University of Applied Sciences hat sich die aktive Frauenförderung zum Ziel gesetzt. In diesem Zusammenhang sei das Gender- und Frauenforschungszentrum (GFfz) der hessischen Hochschulen erwähnt. Ferner erhielt die Hochschule 2007 das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“ (siehe ausführlich Antrag 1.6.9). Im Hinblick auf die Umsetzung der Familiengerechtigkeit bietet die Hochschule z. B. ein Eltern-Kind-Zimmer (siehe ausführlich ebd.). Darüber hinaus verfügt die Hochschule über ein Gleichstellungskonzept (Anlage 21). Eine fachbereichsinterne AG „Studieren mit Behinderung“ unterstützt sowohl einzelne Studierende als auch die Etablierung barrierearmer Strukturen. Darüber hinaus erarbeitet eine hochschulweite Expertinnenrunde Lösungen, die ein Studium mit Behinderung ermöglichen. Der Schwerbehinder-

tenbeauftragte zeigt in Einzelfallgesprächen individuelle Unterstützungsmöglichkeiten auf (Antrag 1.6.10).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Frankfurt University of Applied Sciences ist aus verschiedenen Vorgängereinrichtungen, wie der Höheren Fachschule für Sozialarbeit, der Staatlichen Höheren Wirtschaftsfachschule (HWS) und Staatlicher Ingenieurschulen, hervorgegangen und hat technische und soziale Bereiche integriert, die bereits im 19. Jahrhundert entstanden sind. Am heutigen Standort wurde sie im Jahr 1971 als Fachhochschule Frankfurt am Main gegründet. Seit dem 1. Juli 2014 heißt die Hochschule Frankfurt University of Applied Sciences.

Durch die Umstrukturierungen im Jahr 2001 entstanden aus den zuletzt 13 Fachbereichen vier Großfachbereiche:

- Fachbereich 1: Architektur, Bauingenieurwesen, Geomatik,
- Fachbereich 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften,
- Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht sowie
- Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit.

Der Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit entstand im Rahmen einer formalen Zusammenlegung der Fachbereiche Sozialarbeit (S), Sozialpädagogik (P) und Pflege und Gesundheit (C) im Jahr 2000. Am Fachbereich 4 sind vier Bachelorstudiengänge („Pflege“, „Pflege- und Casemanagement“, „Soziale Arbeit“, „Soziale Arbeit: transnational“) und neun Masterstudiengänge („Advanced Practice Nursing“, „Pflege und Gesundheitsmanagement“, „Barrierefreie Systeme“, „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Supervision und Organisationsberatung“, „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“, „Diversität und Inklusion“, „Forschung in der sozialen Arbeit“, „Performative Künste in sozialen Feldern“ und „Psychosoziale Beratung und Recht“) angesiedelt. Im Wintersemester 2016/2017 waren 3.211 Studierende in den genannten Studiengängen immatrikuliert. Die konsekutiven Masterstudiengänge „Diversität und Inklusion“ sowie „Performative Künste in sozialen Feldern“ nahmen zum Sommersemester 2017 erstmalig Studierende auf (Antrag 3.2).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Frankfurt University of Applied Sciences zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (Vollzeitstudium) fand am 15.11.2017 an der Frankfurt University of Applied Sciences statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterin und Gutachter berufen:

als Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Hochschule Hannover

Herr Prof. Dr. Thomas Prescher, Wilhelm-Löhe-Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fürth

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Elke Schmidt, Klinikum Herford

als Vertreter der Studierenden:

Herr Lukas Raymond Vollrath, Fachhochschule Bielefeld

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Frankfurt University of Applied Sciences (im folgenden Frankfurt UAS), Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work, angebotene Studiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.522,5 Stunden Präsenzstudium und 3.317,5 Stunden Selbststudium sowie 560 Stunden Praxiszeit. Der Studiengang umfasst 21 Pflichtmodule. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind 1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG und 2. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf oder einem Gesundheitsfachberuf und 3. eine berufliche Praxiserfahrung im jeweiligen Pflegeberuf oder Gesundheitsfachberuf mit einem zeitlichen Umfang von mindestens einem Jahr mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Dem Studiengang stehen insgesamt 60 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt zum Sommersemester 2018.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 14.11.2017 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 15.11.2017 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs, den Programmverantwortlichen und Lehrenden, sowie mit einer Gruppe von Studierenden aus dem Bachelorstudiengang „Pflege- und Case Management“, sowie einer Studierenden aus dem Masterstudiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden u.a. die folgenden weiteren Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Posterpräsentationen aktueller Forschungsprojekte, z. B. zur Pflegeberatung,
- Tabellenband zur Absolventenstudie des Fachbereichs 4 (Datensatz von 2007 – 2011, 877 Teilnehmer/innen),
- Übersicht über Deputatsermäßigungen für das Studienjahr 2017/2018 und über Forschung aus Drittmitteln.

3.3.1 Qualifikationsziele

Das Studiengangskonzept für den Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ wurde aufgrund des Auftrags des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie des Impulses durch das Regierungspräsidium Darmstadt erstellt. Das Ministerium bescheinigt in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs, dass Absolventinnen und Absolventen für die Funktion als Lehrkraft an einer (Kinder-) Krankenpflegeschule oder Altenpflegeschule in Hessen im Rahmen der staatlichen Schulanerkennung ausreichend qualifiziert sind und ein anhaltend großer Bedarf an qualifizierten Lehrkräften im Bereich der Pflegeausbildung gegeben ist.

Das Qualifikationsziel des Studiengangs wurde vor Ort ausgiebig diskutiert. Festzuhalten ist, dass der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ sich an Studieninteressierte richtet, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf oder einem anderen Gesundheitsfachberuf und einer einschlägigen beruflichen Praxiserfahrung

verfügen. Das Studienziel ist die Qualifizierung von betrieblichem Bildungspersonal, d.h. Absolvierende werden in einem betrieblichen Handlungsfeld zur Vermittlung des praktischen Unterrichts eingesetzt. Die Gutachtenden stimmen mit dem Qualifikationsziel der Praxisanleitung im klinischen Setting überein und sehen den Erwerb entsprechender Kompetenzen für dieses Handlungsfeld im Curriculum abgebildet.

Vor dem Hintergrund des sich im Wandlungsprozess befindenden Bildungssystems bezogen auf den Gesundheitsbereich (Stichwort Lernen und Lehren in Schule und Betrieb bzw. Akademisierung von Gesundheitsfachberufen) weisen die Gutachtenden darauf hin, dass ihre Betrachtung sich auf die aktuelle Rechtslage bezieht, wobei hier insbesondere auf das Pflegeberufereformgesetz hinzuweisen ist. Mit Blick auf den Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ bedeutet dies aus Sicht der Gutachtenden derzeit – unter Berücksichtigung des durch das Hessische Ministerium bestätigten hohen Bedarfs an Lehrkräften in Berufsfachschulen des Gesundheitswesens – dass Absolvierende im Rahmen einer Übergangszeit auch für den theoretischen Unterricht, also auch als Lehrende an Berufsfachschulen in Hessen, eingesetzt werden können. Dies gilt sowohl für das Feld der Therapieberufe als auch für die Pflegeberufe. Die Gutachtenden weisen jedoch darauf hin, dass Studieninteressierte und Studierende transparent und eindeutig darüber zu informieren sind, zu welchen beruflichen Berechtigungen das Absolvieren des Studiengangs führt.

Die Gutachtenden begrüßen in diesem Zusammenhang die geschilderten Pläne der Hochschule, einen konsekutiven Masterstudiengang anzubieten, d.h. ein konsekutives Bachelor-Master-Modell. Das Anliegen, Lehrende in der klinischen Pflege akademisch zu qualifizieren ist aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar – auch mit Blick auf die Tradition der Hochschule, die aus der klinischen Pflege kommt. Für die Ausbildung von Lehrenden auch für den theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen des Gesundheitswesens ist hingegen ein Masterniveau nach Einschätzung der Gutachtenden im Hinblick auf die Anforderungen des Pflegeberufereformgesetzes (2017), wie auch den Empfehlungen des Wissenschaftsrates (2012) künftig bundesweit unabdingbar. Die Struktur des Bachelorstudiengangs ist somit im Verhältnis zu einem perspektivischen Masterstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ integrativ zu betrachten. Die Hochschule sollte ein langfristiges Konzept bzw. eine Strategie entwickeln mit Blick auf das geplante conse-

kutive Bachelor-Master-Modell der Berufspädagogik. Es sind also Strukturen zu schaffen, die auf einen anschließenden Masterstudiengang vorbereiten und dabei bereits auch die entsprechende Struktur und Gewichtung der Studienfächer berücksichtigen. Sofern dabei auch ein Zugang der Absolventinnen und Absolventen für das System der öffentlichen berufsbildenden Schulen angestrebt bzw. eröffnet werden soll, sind hier die Vorgaben der KMK einer Zweifächer-Struktur (also insbesondere einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches) zu berücksichtigen.

Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen zu erkennen und Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln sowie Veränderungen aufzuzeigen, sind hier bereits auf der Ebene des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ curricular verankert (Modul „Praxisbezogene berufspädagogische Studien“ und „Aktuelle Entwicklungen der Berufspädagogik in Pflege- und Gesundheitsberufen“), so dass erste Ansätze möglicher Erweiterungen erkennbar sind.

Darüber hinaus enthält das Curriculum kommunikationstheoretische Grundlagen und legt Wert auf die Entwicklung von Sozialkompetenzen. Es beinhaltet Transformationsmodule mit einem hohen Praxisanteil und bietet Raum für Querbezüge und Reflexion. Die anwesenden Studierenden berichten, dass u.a. auf wissenschaftliches Arbeiten großer Wert gelegt wird. In dem im Konzept vorliegenden Studiengang werden Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens im ersten Semester gelegt. Im vierten Semester werden Forschungsmethoden vermittelt, die im fünften Semester in projektorientiertes Arbeiten einmünden sollen. Nach Aussagen der Hochschule soll dies den Charakter einer Forschungswerkstatt haben, in der Studierende angeleitet werden eigene Forschungsfragen zu entwickeln. So sollen Studierende an forschendes Lernen herangeführt werden. Zudem profitiert der Studiengang von der Anbindung der Lehrenden an das Hessische Institut für Pflegeforschung (HessIP). Darüber hinaus wurde den Gutachtenden eine Übersicht über Forschungsaktivitäten der Hochschule aus Drittmitteln zur Einsicht bereitgestellt.

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, und die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Absolvierende werden (voraussichtlich) primär in Pflegeschulen für den (prak-

tischen) Unterricht sowie auch beratend tätig werden. Um diese verschiedenen Anspruchsanforderungen zu bedienen, knüpft das Studiengangskonzept aus Sicht der Gutachtenden sinnvoll an bestehende Kompetenzen aus den abgeschlossenen Berufsausbildungen sowie an die Erfahrungen der bereits in der Lehre an Fachschulen tätigen Personen (ohne Hochschulabschluss) an und entwickelt sie weiter. Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass die in der Prüfungsordnung § 1 Abs. 2 beschriebenen Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen im Studium erworben werden. Dazu zählen Kenntnisse grundlegender pflege-, gesundheits- und bezugswissenschaftlicher Theorien und Wissensbestände, Methoden der Pflege- und Gesundheitsforschung sowie allgemeine pädagogische und didaktische sowie berufspädagogische und fachdidaktische Theorien, Modelle, Konzepte und Methoden. Sie werden dazu befähigt auf dieser Basis die Charakteristik bzw. den „Kernpflege- und gesundheitsberuflichen Handelns“ zu analysieren und zu reflektieren. Dabei verfügen sie über notwendige Kompetenzen im Umgang mit der Komplexität von Lehr-Lernprozessen in berufsschulischen und lernortübergreifenden Ausbildungen und den damit verbundenen und sich jeweils neu einstellenden Gestaltungsaufgaben. Insgesamt sind 560 Stunden Praxiszeit im Studium abzuleisten beispielsweise in ambulanten und stationären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (*siehe ausführlich Kriterium 3*). Die hier zu entwickelnde didaktische Kompetenz wird auch im Rahmen einer schriftlichen Ausarbeitung der Planung eines Lehrangebots geprüft.

Darüber hinaus wird aus Sicht der Gutachtenden auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung im Curriculum avisiert, d.h. die Studierenden werden dazu befähigt, die Gestaltung von Bildungsprozessen kritisch reflektieren zu können – auch vor dem Hintergrund der Wesenszüge der eigenen Persönlichkeit, Lernbiografie und des pädagogischen Habitus.

Abgesehen von der inhaltlichen Ebene des Curriculums weisen die Gutachtenden abschließend darauf hin, dass die Modulbeschreibungen stark an den berufspolitischen Handlungskompetenzen ausgerichtet sind. Die Transferfähigkeit der Beschreibungen auf den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vom 16.02.2017 ist zu verdeutlichen bzw. abzubilden. Der in den Gesprächen vor Ort offenkundig gewordene Anspruch, reflektierte Lehrpersönlichkeiten auszubilden, die auf den aktuellen Stand der jeweiligen Fachwissenschaft verweisen können, sollte dabei stärker herausgestellt werden

(Stichwort Wissensvertiefung und Instrumentale Kompetenzen). Dieses bedeutet konkret, dass der aktualisierte Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR vom 16.02.2017) eine Zuordnung der Kompetenzdimensionen beruflicher Handlungskompetenz (Fachkompetenz / Methodenkompetenz / Sozialkompetenz / Selbstkompetenz des DQR) zu denen des hochschulischen Qualifikationsrahmens (Wissen und Verstehen / Ansatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen / Kommunikation und Kooperation / wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität) vorschlägt. So orientieren sich die Modulbeschreibungen des vorliegenden Bachelorstudiengangs nicht nur bzw. nicht ausschließlich an den Dimensionen beruflicher Handlungskompetenz, sondern sie berücksichtigen implizit bereits auch die Ansprüche wissenschaftlicher Kompetenzdimensionen des aktuellen Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse: Genau dieser hochschulische Kompetenzanspruch sollte verdeutlicht werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

Die Studierenden sind transparent und eindeutig darüber zu informieren, zu welchen beruflichen Berechtigungen das Absolvieren des Studiengangs führt.

Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass in den Modulbeschreibungen das im aktuellen Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse gekennzeichnete Qualifikationsniveau für Bachelorstudiengänge abgebildet wird.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Im Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ sind 21 Pflichtmodule vorgesehen. Bei Modul 14 „Fallbezogene Gestaltung von Bedarfsermittlung und Intervention in Gesundheits- und Pflegeberufen“ handelt es sich um ein Wahlpflichtmodul (*siehe ausführlich Kriterium 3*). Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Alle Module werden studienangangspezifisch angeboten. Zukünftig sollen Synergien mit den anderen Studiengängen des Fachbereichs, insbesondere „Pflege- und Case Management“, genutzt werden, was von den Gutachtenden befürwortet wird. Alle Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Im Studiengang ist ab dem dritten Fachsemester ein Auslandsaufenthalt in jedem Semester möglich. Ein explizites Mobilitätsfenster ist innerhalb des fünften Fachsemes-

ters vorgesehen. Hier sind die Module „Projektorientiertes wissenschaftliches Arbeiten“ und „Praxisbezogene berufspädagogische Studien“ verortet. Auf Auslandsaufenthalte im Ausland bereiten im Vorfeld beispielsweise Sprachkurse des Fachsprachenzentrums vor. Zudem enthält das Modul 1 „Wissenschaftliches Arbeiten“ englischsprachige Anteile. In diesem Kontext nehmen die Gutachtenden die Bemühungen der Hochschule um einen Austausch auf internationaler Ebene positiv zur Kenntnis. Der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit verzeichnet aktuell neun Outgoing-Studierende.

Aus Sicht der Gutachtenden entspricht der Studiengang grundsätzlich den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 16.02.2017 (*siehe hierzu Kriterium 1*), den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen und damit insgesamt der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Das auf Basis des vom Ministerium für Soziales und Integration geäußerten Bedarfs an Lehrkräften im Bereich der Gesundheitsfachberufe entstandene Studiengangskonzept fügt sich aus Sicht der Gutachtenden stimmig in das bestehende Portfolio an Studiengängen der Hochschule. Zu den am Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit der Frankfurt UAS angebotenen Studiengängen zählen beispielsweise auch „Pflege- und Case Management“ (B.Sc.), „Pflege – Advanced Practice Nursing“ (M.Sc.) und „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ (M.A.). Durch den neukonzeptionierten Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ werden die bisherigen Schwerpunkte (Management und klinische Pflege) um den Bereich der Pädagogik sinnvoll ergänzt.

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ umfasst die folgenden fünf Studienbereiche (sog. Modulcluster):

1. Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen (35 CP),

2. Pädagogik und Didaktik der Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (50 CP),
3. Fachwissenschaft Pflege und Gesundheit (45 CP),
4. Sozialwissenschaften (15 CP),
5. Praxis und Transformation (35 CP).

Im Modulcluster „Fachwissenschaft Pflege und Gesundheit“ ist das Wahlpflichtmodul „Fallbezogene Gestaltung von Bedarfsermittlung und Intervention in Gesundheits- und Pflegeberufe“ verortet. Dort wählen die Studierenden zwischen den Fachrichtungen Pflege, Notfallsanitätswesen und Therapiewissenschaften aus, sodass eine fachliche Vertiefung, eine Aktualisierung von Wissensbeständen und eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Inhalten ihres jeweiligen pflege- und gesundheitsberuflichen Heilberufs möglich wird. Ebenda sowie auch im Modul „Expertise im beruflichen Handlungsfeld und Interprofessionalität“ werden jeweils 70 Stunden Praxis innerhalb der Pflege- und Gesundheitsversorgung erbracht, d.h. entweder werden theoretische Inhalte, die an der Hochschule gelernt wurden in der Praxis erprobt, oder Fragen, die sich im Rahmen der Praxisfelder ergeben haben, werden in die Hochschule getragen. Weitere Praxisphasen sind unter dem Modulcluster „Praxis und Transformation“ in dem Modul „Transformation beruflicher Praktiken und Wissensbestände“ (100 Stunden) und „Praxisbezogene berufspädagogische Studien“ (320 Stunden) subsummiert und finden z. B. in ambulanten und stationären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung statt. Zur Praxisphase gehört die schriftliche Praxisdokumentation, -rekonstruktion und -reflexion sowie die Erarbeitung einer Fallanalyse bzw. hinsichtlich dem Erwerb von Lehrkompetenz eine schriftliche Ausarbeitung (Planung eines Lehrangebots im Rahmen der praxisbezogenen Lehre und Begleitung im eigenen beruflichen Handlungsfeld mit a) didaktischer Analyse, b) Dokumentation zur Durchführung, c) Reflexion des Lehrangebotes mit d) dokumentiertem Feed-Back-Gespräch) sowie eine schriftliche Ausarbeitung (Hospitationsbericht: Beschreibung und Reflexion der Lehr-/ Lernerfahrungen im Rahmen der Hospitation) mit Präsentation. Insgesamt sind 560 Stunden Praxiszeit im Studium abzuleisten, die der kritischen Reflexion und Evaluation der eigenen beruflichen Erfahrung dienen und Raum geben, um unter Anleitung Lehrerfahrung im klinischen Setting zu sammeln.

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass das Studiengangskonzept die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von

fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen umfasst. Allerdings sind in den Modulbeschreibungen bestimmte Inhalte bzw. Themen deutlicher auszuweisen (z. B. der Bereich „Pädagogische Psychologie“ bzw. „Lernen“ und „Motivation“, sowie „Erziehung“, „Beurteilen/Beraten“, „Innovieren/Entwickeln“). Im Kontext des geplanten konsekutiven Bachelor-Master-Modells regen die Gutachtenden an, die Gewichtung von Berufspädagogik (55 CP) im Verhältnis zur Fachwissenschaft (45 CP) zu prüfen. Eine Verschiebung der Fachdidaktik in die Fachwissenschaft könnte in Betracht gezogen werden. Insgesamt soll sich die Struktur stärker an denen der (klassischen) Lehrerbildung orientieren, sofern Übergänge auch in die Handlungsfelder öffentlicher berufsbildender Schulen ermöglicht werden sollen.

Inhalt und Umfang der praktischen Studienphasen sind dem Studienziel angemessen. Die Vorgabe der Hochschule, dass die Praxiseinrichtungen von einer akademisch qualifizierten Person geführt bzw. geleitet werden, wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die Praxisphasen schließt die Hochschule Kooperationsvereinbarungen (*siehe auch Kriterium 6*).

Die Hochschule möchte erstmals zum Sommersemester 2018 Studierende in den neuen Studiengang aufnehmen. Aus Sicht der Gutachtenden ist die von der Hochschule geplante Zahl von 60 Studienplätzen, die in Rücksprache mit dem Ministerium entstanden ist, kritisch zu prüfen. Es sollte dargelegt werden, inwiefern die Vergabe von 60 Studienplätzen pro Jahr sinnvoll ist. Außerdem sollte im Sinne der Planbarkeit über eine Quotierung nachgedacht werden (z. B. 40 Studienplätze für den Bereich Pflege und 20 für den Bereich der Therapieberufe).

Um die Heterogenität der Studierenden noch besser nutzbar zu machen, könnte nach Meinung der Gutachtenden geprüft werden, ob in dem Curriculum weitere Wahl(pflicht)module ergänzt werden können. Dadurch würde die Differenzierung auch konzeptionell berücksichtigt werden.

Ferner ist das Studiengangskonzept nach Einschätzung der Gutachtenden in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Sie würdigen das Lernkonzept und regen gleichzeitig dazu an, dass in der Außen Darstellung der Hochschule bzw. des Fachbereichs u.a. die internationalen Bemühungen und Forschungsaktivitäten stärker ausgewiesen werden. Gleichzeitig sollte deutlicher werden, wie diese beiden Aspekte im Rahmen des Stu-

diums genutzt werden. Vor-Ort wurde das Verhältnis von Kontaktzeiten (1.522,5 Stunden) zu Selbststudienzeit (3.317,5 Stunden inkl. 1.580 Stunden Prüfungszeit) diskutiert – auch vor dem Hintergrund, dass die Präsenzlehre, wie in anderen Studiengängen des Fachbereichs, in dreitägigen Blöcken ange-dacht ist. Im fünften und sechsten Semester umfasst die Präsenzzeit sechs SWS. Hinzu kommen die Schilderungen der Studierenden aus dem Bereich der Pflege. Die anwesenden Studierenden haben berichtet, dass sie alle i.d.R. berufstätig sind – die Mehrzahl ist zu mehr als 50 % berufstätig. Nach Mei-nung der Gutachtenden ist ein Konzept zur Anleitung und Strukturierung der Selbstlernzeiten in Bezug auf den Studiengang zu erarbeiten. Es sollte deutlich werden, wie die Phasen der Selbstlernzeiten von hochschulischer Seite unter-stützt werden, z. B. im Rahmen von Blended-Learning-Angeboten im fünften und sechsten Semester, um eine zielführende Lernprozesssteuerung vorzuhal-ten. Davon abgesehen gewährleistet die Studienorganisation aus Sicht der Gutachtenden die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Mobilitätsfenster sind gegeben (*siehe auch Kriterium 2*).

Gemäß § 2 der Prüfungsordnung gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG und
2. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf oder einem Ge-sundheitsfachberuf und
3. eine berufliche Praxiserfahrung im jeweiligen Pflegeberuf oder Gesund-heitsfachberuf mit einem zeitlichen Umfang von mindestens einem Jahr mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden.

Die Gutachtenden nehmen die klare Definition der Berufe positiv zur Kenntnis: zu Pflegeberufen im Sinne von § 2 Abs. 1 zählen Gesundheits- und Kranken-pflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Hebammen- und Entbindungspflege und Heilerziehungspflege bzw. zu Gesundheitsberufen zäh-len Ergotherapie, Physiotherapie, Rettungsassistent/Rettungsassistentin sowie Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin. Ferner betonen die anwesenden Studieren-den, dass eine dem Studium vorgelagerte Praxiserfahrung von Vorteil ist für den Theorie-Praxis-Transfer. Die Gutachtenden stimmen mit dieser Einschät-zung der Studierenden überein. Die festgelegten Zugangsvoraussetzungen sind nach Einschätzung der Gutachtenden adäquat – außer hinsichtlich der berufli-chen Praxiserfahrung, die einer wöchentlichen Arbeitszeit „von mindestens 20

Stunden“ entsprechen soll. Diese Regelung ist gesetzeskonform anzupassen, beispielsweise zu „von mindestens 50 %“ der regelmäßigen Arbeitszeit. Hintergrund ist, dass die bisherige Regelung z. B. nicht die gesetzlichen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen adäquat abbildet. Dort gelten 38,5 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit (Vollzeit) bzw. 19,25 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit (Teilzeit).

Die Anrechnung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 21 der Allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Ebenda finden sich unter § 22 die Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen. Ein Entscheidungsspielraum im Sinne eines Ermessensspielraums verbleibt nur bei der Art und Weise der Anrechnung. Nachgewiesene gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten werden obligatorisch angerechnet.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 10 der Allgemeinen Bestimmungen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

Die Zulassungsbedingungen sind dahingehend anzupassen, dass die berufliche Praxiserfahrung einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

In den Modulbeschreibungen sind Inhalte bzw. Themen deutlicher auszuweisen (z. B. der Bereich „Lernen“).

3.3.4 Studierbarkeit

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ wird in Vollzeit angeboten. Das Studium umfasst 21 Module, die in der Summe mit 28 Prüfungsleistungen abschließen, d.h. in vier Modulen sind Teilprüfungsleistungen vorgesehen. Die Hochschule begründet dieses Vorgehen ausführlich und für die Gutachtenden nachvollziehbar. So verteilt sich beispielsweise die Prüfungslast auf zwei Semester. Für die Erstellung der Bachelorarbeit ist das sechste Semester vorgesehen. Hierfür stehen den Studierenden 14 Wochen zur Verfügung. Die Gutachtenden erachten die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat. Nach ihrer Einschätzung sind die

modulbezogenen Abweichungen bezüglich der Modulteilprüfungen nachvollziehbar begründet, das intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung wird, unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens, erreicht. Zudem ist positiv zu erwähnen, dass die Studierenden nach eigenen Aussagen eine ausführliche Rückmeldung in Bezug auf ihre jeweilige Prüfungsleistung erhalten.

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird nach Ansicht der Gutachtenden durch angemessene formale Zulassungskriterien gewährleistet. Zudem wird die Studierbarkeit durch eine adäquate Studienplangestaltung (*siehe Kriterium 3*) gewährleistet. Der Studiengang soll zum Sommersemester 2018 starten. Die studentische Arbeitsbelastung soll dann zukünftig regelmäßig erhoben werden (*siehe Kriterium 9*).

Die vor Ort anwesenden Studierenden haben ihre Zufriedenheit mit dem Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit und den Studienbedingungen zum Ausdruck gebracht. Dies beruht zum einen auf der Studienstruktur (Lehre in Blockphasen) und zum anderen auf der guten Betreuung und Erreichbarkeit der Lehrenden. Bei Schwierigkeiten, z. B. hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie, Berufe und Studium, werden individuelle Lösungen gefunden. Insgesamt berichten die Studierenden, dass es in ihren Studiengängen wenige Fälle von vorzeitiger Exmatrikulation gegeben hat. Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule Angebote für die fachliche und überfachliche Studienberatung zur Verfügung stellt. Ferner berichten die Studierenden, dass Evaluationen regelmäßig stattfinden und sie aufgrund ihrer Rückmeldungen auch Veränderungen bzw. Verbesserungen feststellen konnten. Die Studierenden sind aktiv in der Fachschaft und als Tutorinnen beschäftigt.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt (§ 10 der Allgemeinen Bestimmungen).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Im Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ schließt i.d.R. jedes Modul mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab (*siehe Kriterium 4*). Die Prüfungsformen sind in den Allgemeinen Bestimmungen unter § 10 sowie in Anlage 2 zur Prüfungsordnung geregelt. Folgende

Prüfungsformen werden genannt: Hausarbeit (5x), Klausur (3x), Praxisdokumentation, -rekonstruktion und -reflexion (1x), schriftliche Ausarbeitung der Planung eines Lehrangebots (1x), Hospitationsbericht mit Präsentation (1x), mündliche Prüfungen (4x), Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (8x), und Projektarbeit mit Präsentation (3x) sowie Thesis (1x) und Kolloquium/Verteidigung der Thesis (1x).

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung zweimal möglich. Die Thesis kann einmal wiederholt werden.

Die Prüfungen dienen nach Einschätzung der Gutachtenden der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Zusätzlich zur Bachelorthesis sollen die Studierenden im Rahmen eines Kolloquiums die Ergebnisse der Arbeit gegenüber fachlicher Kritik vertreten (Prüfer/innen der Abschlussarbeit).

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§ 8 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung).

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen, sodass dem Senat eine beschlussreife Ordnung vorgelegt werden kann. Die Prüfungsordnung soll zum 01.04.2018 in Kraft treten und ist nach der Genehmigung einzureichen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

Die genehmigte Prüfungsordnung ist einzureichen.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ wird in alleiniger Verantwortung der Frankfurt UAS angeboten. Das Kriterium hat daher keine Relevanz. Allerdings nehmen die Gutachtenden die von der Hochschule im Hinblick auf die Praxisphasen im Studium vorgelegte Liste mit Kooperationspartnern positiv zur Kenntnis. Die Aufstellung enthält Kontakte zu Kooperationspartnern, die seit langem bestehen. Die Anbahnung von Kontakten zu möglichen neuen Kooperationspartnern, vor allem im Bereich der Berufspädagogik, für das Notfallsanitätswesen, die Physio-, Logo- und Ergo-

therapie befinden sich derzeit im Aufbau. Sie wird seitens der Gutachtenden unterstützt.

3.3.7 Ausstattung

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ ist dem Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work der Frankfurt UAS zugeordnet. Dem Studiengang stehen ausreichend Räume des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit zur Verfügung. Die Raumkapazität soll perspektivisch vergrößert werden, was von den Gutachtenden begrüßt wird. Der Bestand der zentralen Hochschulbibliothek wird mit Blick auf den Studiengang von den Gutachtenden als adäquat eingestuft.

Die Frankfurt UAS hat eine förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ eingereicht. Die Gutachtenden bestätigen, dass die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert ist.

In den Studiengang sind 13 hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren der Lehrinheit Pflege und Gesundheit der Hochschule eingebunden. Des Weiteren stehen für den Studiengang eine Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie fünf Praxisreferentinnen und -referenten des Praxisreferats Pflege (3,6 VZÄ, die bisher primär innerhalb der klinischen Lehre des Bachelorstudiengangs „Pflege“ eingesetzt waren) zur Verfügung. Bei Vollauslastung werden 60,8 % der Lehre von hauptamtlich, professoralen Lehrenden und 39,2 % von Lehrbeauftragten erbracht, sodass sich eine Betreuungsrelation von 1 zu 33 (Sommersemester 5,3 VZÄ) und von 1 zu 36 (Wintersemester 5 VZÄ) ergibt. Die Studiengangsleitung wird von einer Professur mit der Denomination „Pädagogische Aufgaben in der Pflege“ übernommen (20,4 SWS im vorliegenden Studiengang). Der Lehrinheit Pflege steht die Stelle der/des Studiengangsreferenten bzw. -referentin zur Verfügung, die im Rahmen von 0,8 VZÄ für die Studiengangskoordination (Lehrplanerstellung, Beratung von Studierenden, Unterstützung der Studiengangsleitung etc.) zuständig ist.

Hinsichtlich der Lehrkapazität betonen die Gutachtenden, dass dem Studiengang derzeit ausreichend Lehrende zugeordnet sind. Verflechtungen mit anderen Studiengängen werden berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwick-

lung und -qualifizierung sind vorhanden. Mit Blick auf den geplanten, konsekutiven Masterstudiengang ist jedoch aus ihrer Sicht eine langfristige personelle Absicherung, die mit berufspädagogischen Kompetenzen hinterlegt werden sollte, unabdingbar.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Informationen zum Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“, zum Studienverlauf, zu Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind auf der Webseite der Frankfurt UAS dokumentiert und veröffentlicht.

Nach Meinung der Gutachtenden sind Studieninteressierte bzw. Studierende über ihre beruflichen Handlungsfelder transparenter zu informieren. Die Thematik wird zwar im Modul „Person und Habitus im pädagogischen Handeln“ behandelt, d.h. die Verortung der angestrebten akademischen Qualifikation innerhalb der Vielfalt an Qualifikationsprofilen im beruflichen Handlungsfeld wird im ersten Semester bearbeitet. Unbenommen dessen ist aus Sicht der Gutachtenden bereits im Vorfeld eindeutig über berufliche Berechtigungen der Absolvierenden in einem sich wandelnden Bildungssystem zu informieren (*siehe Kriterium 1*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Frankfurt AUS verfügt über Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre. Die (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge liegt in der Verantwortung der Fachbereiche. Das „Konzept zur nachhaltigen Studiengangsentwicklung“ integriert die Qualitätsmanagement-Elemente von Zentralverwaltung und Fachbereichen und stellt diese in den Zusammenhang eines Qualitätskreislaufs der Studiengangsentwicklung.

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ soll den Studienbetrieb zum Sommersemester 2018 aufnehmen. Folgende Maßnahmen sollen zur Qualitätsentwicklung unternommen werden: Lehrver-

anstellungs- und Programmevaluation (inklusive Erhebungen zur zeitlichen Belastung der Studierenden), Studierenden- und Absolvierendenstatistiken sowie studiengangsbezogene Runde Tische als zentrale Diskussionsplattform für die Reflexion von Evaluationsergebnissen. Ein weiterer Baustein der Qualitätsentwicklung und Evaluation ist die Studienabschlussbefragung.

Aufgrund der Aktenlage und mit Blick auf die Gespräche mit der Fachbereichsreferentin für Studienplanung und Qualitätsentwicklung und den Studierenden gelangen die Gutachtenden zu der Auffassung, dass die Qualifikationsziele des im Konzept vorliegenden Studiengangs regelmäßig überprüft und die Ergebnisse zur Weiterentwicklung des Konzepts genutzt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ umfasst 180 CP und ist auf sechs Semester Regelstudienzeit ausgelegt. Pro Semester ist ein Workload von 30 CP für das Vollzeitstudium vorgesehen. Das Kriterium hat daher keine Relevanz.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Frankfurt UAS verfügt hochschulübergreifend über ein Gleichstellungskonzept. Zudem ist sie seit 2007 als familienfreundliche Hochschule zertifiziert. Die Hochschule bietet z. B. Eltern-Kind-Zimmer und weitere Möglichkeiten, um Studium und Familie besser zu vereinen. Eine fachbereichsinterne AG „Studieren mit Behinderung“ unterstützt sowohl einzelne Studierende als auch die Etablierung barrierearmer Strukturen. Darüber hinaus erarbeitet eine hochschulweite Expertinnen- und Expertenrunde Lösungen, die ein Studium mit Behinderung ermöglichen. Der Schwerbehindertenbeauftragte zeigt in Einzelfallgesprächen individuelle Unterstützungsmöglichkeiten auf.

Nach Ansicht der Gutachtenden werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt. Hier

sind besonders die Betreuungs- und Beratungsangebote des International Office zu erwähnen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ war aus Sicht der Gutachtenden geprägt durch konstruktive Gesprächsrunden, woraus sich für die Gutachtenden eine schlüssige Darstellung des geplanten Studiengangs ergeben hat. Das Engagement aller Beteiligten war zudem für die Gutachtenden erkennbar.

Die Gutachtenden begrüßen, dass die Hochschule, dem Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration folgend, ein anspruchsvolles Studiengangskonzept entwickelt hat, welches in ein sich wandelndes Bildungsfeld interveniert und im Bereich der Pflege- und Therapieberufe das betriebliche Bildungspersonal fokussiert und akademisch qualifizieren möchte. Dabei ist die Struktur des Bachelorstudiengangs im Verhältnis zum zukünftig geplanten, konsekutiven Masterstudiengang integrativ zu betrachten. In diesem Kontext unterstützen die Gutachtenden eine langfristige personelle Absicherung, die mit berufspädagogischen Kompetenzen hinterlegt werden sollte.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Studierenden sind transparent und eindeutig darüber zu informieren, zu welchen beruflichen Berechtigungen das Absolvieren des Studiengangs führt.
- Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass in den Modulbeschreibungen das im aktuellen Qualifikationsrahmen für

Deutsche Hochschulabschlüsse gekennzeichnete Qualifikationsniveau für Bachelorstudiengänge abgebildet wird.

- Für den Einsatz der Absolventinnen und Absolventen innerhalb des praktischen Unterrichts, sowie in Anleitungssituationen, aber auch im Hinblick auf Erwartungen des hier besonders interessierten Ministeriums eines (zumindest vorübergehenden) Einsatzes auch innerhalb des theoretischen Unterrichts, sollten entsprechende Module deutlicher ausgewiesen werden (z. B. der Bereich der pädagogischen Psychologie, die in den Standards der Lehrbildung vorgesehen sind, wie z. B. Lern- und Leistungsmotivation, Beurteilung und Beratung etc.).
- Die Zulassungsbedingungen sind dahingehend anzupassen, dass die berufliche Praxiserfahrung einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
- Ein Konzept zur Anleitung und Strukturierung der Selbstlernzeiten ist einzureichen (Stichwort Blended-Learning).
- Die genehmigte Prüfungsordnung ist einzureichen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- In der Außendarstellung der Hochschule bzw. des Fachbereichs könnten das Lehrkonzept sowie die internationalen Bemühungen und Forschungsaktivitäten stärker ausgewiesen werden. Gleichzeitig sollte deutlicher werden, wie diese Aspekte im Rahmen des Studiums genutzt werden.
- Die Hochschule sollte ein langfristiges Konzept bzw. eine Strategie entwickeln mit Blick auf das geplante konsekutive Bachelor-Master-Modell der Berufspädagogik.
- Die Hochschule sollte kritisch prüfen, inwiefern die Vergabe von 60 Studienplätzen pro Jahr sinnvoll ist. Im Sinne der Planbarkeit sollte über eine Quotierung nachgedacht werden (z. B. 40 Studienplätze für den Bereich Pflege und 20 für den Bereich der Therapieberufe).
- Um die Heterogenität der Studierenden noch besser nutzbar zu machen, könnte geprüft werden, ob in dem Curriculum weitere Wahl(pflicht)module ergänzt werden.

- Die Frage der Gewichtung von Berufspädagogik im Verhältnis zur Fachwissenschaft ist im Kontext des geplanten konsekutiven Bachelor-Master-Modells zu prüfen. Eine Verschiebung der Fachdidaktik in die Fachwissenschaft könnte in Betracht gezogen werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 15.02.2018

Beschlussfassung vom 15.02.2018 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 15.11.2017 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 18.12.2017 sowie die am 25.01.2018 nachgereichten Unterlagen:

- Anschreiben,
- geänderte und durch den Fachbereich verabschiedete Prüfungsordnung,
- Beschluss der Fachbereichssitzung vom 20.12.2017,
- geändertes Modulhandbuch,
- Genehmigung des QSL-Budget für den Antrag auf das „Blended-Learning-Konzept“ durch die Qualitätsmittelkommission.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule.

Studierenden, die eine Berufstätigkeit an einer Fachschule (Pflegefachschule/Ausbildungsstätte für Notfallsanitäter/innen) im Land Hessen anstreben, wird im Rahmen der Erstsemestereinführungstage zu Beginn des ersten Fachsemesters sowie der Studien(-fach-)beratungen mitgeteilt, dass das Curriculum durch das Regierungspräsidium Darmstadt geprüft wurde, und dass die Absolvierenden insofern für die Übernahme einer beruflichen Tätigkeit als qualifiziert erachtet werden. Studierenden, die eine Berufstätigkeit an einer Fachschule (Pflegefachschule/Ausbildungsstätte für Notfallsanitäter/innen) jenseits des Landes Hessen anstreben, empfiehlt die Hochschule aktiv im Rahmen der Fachberatung vor Beginn des Studiums Kontakt zum jeweiligen Regierungspräsidium bzw. der zuständigen Landesbehörde aufzunehmen, um die Möglichkeiten zur Aufnahme einer Berufstätigkeit als Lehrperson an Pflegefachschulen, Schulen für die Notfallsanitäter/innenausbildung/Lehrrettungswachen überprüfen zu lassen, bzw. um eine Bestätigung zu erhalten, inwiefern die im Studiengang erworbene Qualifikation aus Perspektive der prüfenden Behörde als ausreichend für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben erachtet wird. Diese gemeinsame Sprachregelung wurde mit den beratenden Stellen (Studienbüro, zentrale Studienberatung, Studiengangsleitung, Studiengangsre-

ferent/in) vereinbart. Daneben ist eine Übersicht in Erarbeitung, die diese Aspekte in schriftlicher Form darstellen soll. Diese wird auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht und soll in Zukunft ebenfalls im Rahmen der (Fach-) Beratungen genutzt werden. Die Akkreditierungskommission nimmt zur Kenntnis, dass die Studierenden und Studieninteressierten des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (jenseits der Thematisierung innerhalb des Modul 2) Aufschluss über die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Ausübung einer Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiengangs für die jeweiligen Pflege- und Gesundheitsberufe erhalten. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Zulassungsvoraussetzungen wurden dahingehend angepasst, dass die berufliche Praxiserfahrung einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Der Fachbereichsrat hat die Prüfungsordnung am 20.12.2017 genehmigt. Die Verabschiedung durch den Senat steht noch aus.

Die von den Gutachtenden monierten, in den Modulbeschreibungen zu ergänzenden Themenfelder, hat die Hochschule deutlicher ausgewiesen, insbesondere in Bezug auf die berufsorientierten Inhalte. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Zudem wurde ein Blended-Learning-Angebot zur Strukturierung der Selbstlernzeit erarbeitet. Die hochschulinterne Vergabekommission hat ein Budget für QSL-Mittel genehmigt. Zum 01.04.2018 sollen für die Module des ersten und zweiten Fachsemesters Online-Kursräume bereitgestellt werden, in denen die Ziele des Konzepts zur Verbesserung von Studium und Lehre umgesetzt sind. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Sommersemester 2018 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 und 3.2.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2023.

Für den Bachelorstudiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass das im aktuellen Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse gekennzeichnete Qualifikationsniveau für Bachelorstudiengänge stärker abgebildet wird. (Kriterium 2.1)
2. Die genehmigte Prüfungsordnung ist einzureichen. (Kriterium 2.5)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 15.11.2018 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.